

**Zertifikatsspezifische Ordnung  
für die Prüfung im Studienprogramm „Sprache und Gesellschaft“  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31.07.2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2024, S. 858)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 12.06.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Sprache und Gesellschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten vom 25.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Sprache und Gesellschaft“ des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

**§ 2  
Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung**

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „Sprache und Gesellschaft“. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm „Sprache und Gesellschaft“ hat zum Ziel die Zusammenhänge zwischen Sprache und Gesellschaft aus verschiedenen Perspektiven zu erläutern, sowie fachübergreifende Kompetenzen im Bereich Soziolinguistik und Multilingualismus zu erwerben und praktisch anwenden zu können.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studienprogramm kann zum Wintersemester begonnen werden.

**§ 4  
Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm „Sprache und Gesellschaft“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einen Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist. Bei ausreichender Platzanzahl können auch Bachelorstudierende ab dem 2. Fachsemester zugelassen werden.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens verfügen, die zum Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

## **§ 5 Studienumfang**

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 10 LP zu erreichen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss des Studiengangs SOMU zuständig.

## **§ 7 Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung**

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 6 OPZ werden Studienleistungen und Modulprüfung verpflichtend in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

## **§ 8 Gesamtbewertung**

(1) Die Gesamtnote des Studienprogramms entspricht der Note der Modulprüfung.

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Language and Society.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Studienprogramm „*Sprache und Gesellschaft*“ ab dem Wintersemester 2024/25 anmelden.

Mainz, den 31.07.2024

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie  
Univ-Prof. Dr. Axel Schäfer

## Anhang

### Modulbeschreibung

<b>Modul 1</b>	<b>Sprache und Gesellschaft</b> <i>Language and Society</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester (das Modul wird im Wintersemester angeboten)					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Grundlagen der Soziolinguistik	V	1	P	2 SWS 21h	39h	2
b) Angewandte Soziolinguistik ODER Regional- und Minderhei- tenssprachen	V/Ü	1	WP	2 SWS 21h	99h	4
c) Europäischer Multilingualismus in arealer Perspektive	S	1	P	2 SWS 21h	99h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ in a), b), c)					
Studienleistung	In b) mündliche Präsentation (15–20 Min.) c) schriftliche Hausaufgabe					
Modulprüfung	Seminararbeit in c)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zusammenhänge zwischen Sprache und Gesellschaft aus verschiedenen Perspektiven zu erkennen und zu analysieren,</li> <li>- die gewonnenen fachübergreifenden Kompetenzen im Bereich Soziolinguistik und Multilingualismus im späteren Berufsleben praktisch anzuwenden,</li> <li>- die Probleme zu hochaktuellen gesellschaftlichen sprachbezogenen Themen (z.B. Migration, Globalisierung, Internationalisierung, soziale Gerechtigkeit in Bereichen wie Arbeit, Bildung und Menschenrechte) zu erkennen und Lösungen dafür vorzuschlagen</li> </ul>						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>						
Keine						